

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 23.02.2023.

### 4.4

#### **Sportplatz an der Adolf-Reichwein-Schule Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis zur anteiligen Übernahme von Pflege- und Unterhaltskosten**

**Vorlage: 379/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende Vereinbarung zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage an der Adolf-Reichwein-Schule zum 01.01.2023 mit dem Hochtaunuskreis.

Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg v.d.Höhe

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,  
Bahnhofstraße 26 in 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Unter finanzieller Beteiligung des Kreises hat die Stadt auf ihre Kosten in eigener Zuständigkeit als Bauherrin und Betreiberin auf in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz eine Sportaußenanlage für den Schulsport mit Leichtathletiknutzung durch Vereine errichtet.

Zur Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportaußenanlage wurde am 02.07./01.11.1990 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Da die inhaltlichen Abreden dieser Vereinbarung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, wurde sie zum 31.10.2018 gekündigt und soll durch eine modifizierte Fassung ersetzt werden.

### § 1

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke

- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 32/3; Größe 21.610 m<sup>2</sup>
  - Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 763/15; Größe 1.607 m<sup>2</sup>
  - Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 761/1; Größe 916 m<sup>2</sup>
- (hier eine Teilfläche von ca. 375 m<sup>2</sup>)

Es handelt sich bei den Grundstücken um die Sportaußenanlage an der Wiesenau. Die Fläche ist in dem dieser Verwaltungsvereinbarung beigefügten Plan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

(2) Die Stadt trägt die Pflege und Unterhaltung der Anlage.

## **§ 2 Pflegeumfang**

(1) Die Pflege und Unterhaltung ist so auszuführen, dass die bezeichnete Sportaußenanlage den Witterungsverhältnissen entsprechend jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

Die Pflege umfasst:

a) Leistungen, die in der Regel von der Stadt mit eigenem Personal und geeigneten Geräten einschließlich Personal und Geräten städtischer Tochtergesellschaften erbracht werden, insbesondere

- den kontinuierlichen Rasenschnitt der Sportrasenflächen einschließlich Entfernung und Entsorgung des Schnittguts
- die notwendige Pflege der Sportrasenfläche durch Ausbesserungen der Flächen mittels Nachsaat, Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Einfassungen von Sprunganlagen
- soweit erforderlich Austausch des Sandes von Sprunganlagen
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung von Rinnenabdeckungen an Laufbahnen und Sportflächen und Reinigung der Rinnen
- Pflege von Pflanzflächen, Rückschnitt der Gehölze und Mähen von Grünflächen außerhalb der Sportrasenflächen
- Wartung, Pflege und Instandhaltung der Zaun- und Toranlagen
- Kontrolle, Wartung, Pflege und verkehrssichere Instandhaltung der befestigten und unbefestigten Erschließungsflächen (Wege, Treppen, etc.) und Zuschaueranlagen (z. B. Tribünen) einschließlich der Zuschauerbarrieren innerhalb der umzäunten Sportanlage

b) Leistungen, die in der Regel nicht durch eigenes Personal und eigenen Maschinenpark erbracht werden können und durch zu beauftragender Dritter auszuführen sind, insbesondere

- Wartung und Instandhaltung der technischen Ausstattung Sportgeräte, Spielfeldtore, Erneuerung von Linierungen auf Kunststoffsportflächen, usw.
- Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Winterdienst / Verkehrssicherungspflicht der Sportstätte

(2) Die Stadt entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreis über die Benutzbarkeit der bezeichneten Sportanlagen sowohl für den Schul- als auch für den Trainings- bzw. Spielbetrieb.

(3) Eventuelle Beanstandungen des jeweiligen Gesamtzustandes der bezeichneten Sportanlagen gehen zu Lasten der Stadt.

## **§ 3 Schulische- / außerschulische Nutzung**

(1) Die schulische Nutzung erfolgt voraussichtlich im Mittel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, d. h. während 45 Wochenstunden. Die außerschulische Nutzung wird festgelegt im Mittel von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr, also während 17,5 Wochenstunden. An Samstagen und Sonntagen findet in der Regel keine Nutzung statt.

Schulsondveranstaltungen im Zeitfenster der außerschulischen Nutzung sind möglich und als vorrangig zu betrachten.

(2) Für die Benutzung der bezeichneten Schulsportanlage ist ein Belegungsplan von der Stadt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, des Kreises und der Vereine zu erstellen.

## **§ 4**

## **Kostenverteilung**

(1) Der Kreis und die Stadt tragen für die in § 1 genannte Anlage die Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten für die schulische und außerschulische Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Aufgrund der erheblich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im außerschulischen Bereich wird ungeachtet der in § 3 (1) definierten Nutzungsanteile vereinbart, dass die Stadt 20 % und der Kreis 80 % der Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten nach § 5 tragen.

(3) Die Beteiligten streben an, im Falle einer erheblichen Veränderung der Nutzungsanteile die Kostenverteilung entsprechend anzupassen.

## **§ 5**

### **Pflege- und Unterhaltungskosten**

(1) Die Betriebs-, Pflege- und Instandhaltungskosten der in § 1 bezeichneten Anlage einschließlich Nebenanlagen teilen sich Stadt und Kreis gemäß §§ 5 und 7 dieser Vereinbarung.

(2) Der Personal- und Geräteeinsatz für die von der Stadt in Eigenleistung zu erbringenden Maßnahmen gemäß § 2 (1) a) wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand ist durch quartalsweise vorzulegende Kostenstellenauswertungen zu dokumentieren.

(3) Die Betriebs-, Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 (1) b) werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand wird durch Abrechnungsunterlagen mit Vorlage der Jahresrechnung belegt.

(4) Die Materialkosten, die im Zusammenhang mit den Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen (Bauunterhaltung) nach § 2 (1) a) entstehen, insbesondere Kosten für Sand, Düngemittel, usw., werden ebenfalls entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Aufwand ist durch Rechnungen, Lieferscheine, Lagerentnahmebelege etc. mit Vorlage der Jahresrechnung zu belegen.

## **§ 6**

### **Zahlung, Fälligkeit**

(1) Die Stadt wird den vom Kreis zu übernehmenden Anteil für die schulische Nutzung bis zum 15.03. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr anfordern.

(2) Die Stadt ist berechtigt, monatliche angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese Zahlungen sind zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

## **§ 7**

### **Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen**

Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere grundhafte Erneuerung des Rasenspielfeldes, der Laufbahnen, der Tennensportflächen, der Wege- und Erschließungsflächen, Zuschaueranlagen, Zaun- und Toranlagen und Neubeschaffung/grundhafte Erneuerung technischer Anlagen wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Drainagen, Beschallungsanlagen, Beregnungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, etc., die im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind, werden im Einvernehmen der Vertragsbeteiligten vorgenommen.

Sie bedürfen zur haushaltsrechtlichen Absicherung der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt und Kreis. Sie werden von Stadt und Kreis unabhängig der Nutzungsanteile jeweils zur Hälfte getragen.

## **§ 8**

### **Laufzeit / Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2023 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Voraussetzungen, die zur vertraglichen Regelung geführt haben, wesentlich ändern, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn diese Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen sollte.

(3) Kreis und Stadt verpflichten sich, alles nach Treu und Glauben zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit der Vereinbarung zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

Zusätzlich beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass der Sozialausschuss regelmäßig in Form einer Mitteilung über Veränderungen an der Sportanlage der Adolf-Reichwein-Schule informiert werden soll.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**